

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/11/23 4Ob167/99h, 1Ob111/01g, 3Ob106/08x, 6Ob131/11z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

MRG §30 Abs2 Z8 A1

Rechtssatz

Der Grundsatz, dass bei der Beurteilung des dringenden Bedarfs im Sinne des§ 30 Abs 2 Z 8 MRG jede Art der Benötigung des Bestandgegenstands zu berücksichtigen ist, die sich für den Vermieter (Fruchtnießer) aus einem wichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen Bedürfnis ergibt, das nur durch die Benützung des gekündigten Wohnobjekts befriedigt werden kann, hat unabhängig davon zu gelten, ob das aufgekündigte Mietobjekt eher einem Einfamilienhaus als einem typischen "Mietshaus" zuzuordnen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 167/99h

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 167/99h

- 1 Ob 111/01g

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 111/01g

Vgl aber; Beisatz: Hier: Hingegen erwarb die klagende Partei erst (neu) Eigentum an mehreren Geschäftslokalen, um im Wege deren baulichen Umgestaltung zu einem modernen Einkaufszentrum eine völlige Neuvermietung der bestehenden Bestandobjekte vornehmen und daraus wirtschaftlich Kapital schlagen zu können. Eine Aufkündigung wegen Eigenbedarfs ist nicht berechtigt, wenn der Vermieter das Geschäftslokal nicht für sich selbst dringend benötigt. (T1)

- 3 Ob 106/08x

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 106/08x

Vgl; Beisatz: Hier: Konnte dahingestellt bleiben, ob ein Eigenbedarf allein schon deshalb zu verneinen ist, weil sie die vermietete Eigentumswohnung nicht für sich selbst zu Wohnzwecken benötigen. (T2)

- 6 Ob 131/11z

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 131/11z

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112714

Im RIS seit

23.12.1999

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at